

Effet utile

Die Relativität teleologischer Argumente im Unionsrecht

von
Dr. Lovro Tomasic

1. Auflage

Effet utile – Tomasic

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Europarecht



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65263 9

aus dem nationalen Recht voraus. Dies ist vor allem in dem Bereich entscheidend, der das eigentliche Problem der *effet-utile*-Auslegung ausmacht, wenn sich nämlich keine konkreten gegenläufigen Zwecksetzungen aus den normativen Vorgaben des Unionsrechts selbst entnehmen lassen.

Das Kriterium des *effet utile* ist in diesem Zusammenhang insoweit irreführend, als es den Eindruck erweckt, die notwendige Reichweite des Unionsrechts ließe sich allein aus Sicht der (zu einem großen Teil sehr eindimensional angelegten) Vorgaben des Unionsrechts feststellen. Auch wenn man den Anspruch des *effet utile* auf die Sicherstellung einer Mindesteffektivität beschränkt, lässt sich die Reichweite einer solchen Mindesteffektivität regelmäßig nicht allein aus der Sichtweise des Unionsrechts bestimmen, wenn es nur einen punktuellen Regelungsbereich betrifft. Der *effet utile* kann den nötigen Abwägungsvorgang weder ersetzen noch kann er (auch nicht als Gebot der Mindesteffektivität) ein besonderes, von einer Abwägung losgelöstes argumentatives Gewicht beanspruchen. Der zutreffende Kern des *effet utile* lässt sich dahin präzisieren, dass das Unionsrecht gegenläufige nationale Zwecksetzungen auch außerhalb des unmittelbaren eigenen Regelungsbereichs erfassen kann. Die eigentliche Frage, nämlich in welcher Form und Intensität eine Einwirkung des Unionsrechts eine Umgestaltung des nationalen Rechts zur Sicherstellung seiner Zwecksetzungen erforderlich macht, kann indessen nicht allein anhand des *effet utile* beantwortet werden, sondern beruht auf einer Abwägungsentscheidung, die gegenläufige rechtlich relevante Zwecksetzungen zu berücksichtigen hat.

Anders stellt sich die Frage auf der Umsetzungsebene, d. h. bei der Art und Weise der Umsetzung bestimmter unionsrechtlicher Vorgaben vor dem Hintergrund des nationalen Rechts. Der *effet utile* kann in diesen Konstellationen als Effektivitätsgebot eine erhöhte Verbindlichkeit beanspruchen, da es nicht darum geht, die Reichweite einer Vorschrift zu bestimmen, sondern die Mittel zur Umsetzung einer Vorgabe zu erweitern, deren Geltung außer Frage steht. Hier betrifft die Auslegungsfrage die Ebene des institutionellen Rechts, nämlich das Verhältnis zwischen Europarecht und nationalem Recht. Insofern gilt es zwar auch, nationale Wertungen zu berücksichtigen; ihr Gewicht ist indessen schon vor dem Hintergrund der Geltung der europarechtlichen Vorgabe relativiert. Eine definitive Vorgabe des Europarechts ist für die Mitgliedstaaten in jedem Fall beachtlich und kann nach dem Wortlaut des AEUV Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. insbesondere Art. 258 AEUV). Einer Ausweitung der Wirkung einmal bestimmter europarechtlicher Vorgaben stehen insofern nur wenige schützenswerte nationale Wertungen entgegen, so dass die Ausweitung der Sanktionsmechanismen anhand des *effet utile* in diese Konstellation überzeugen kann. In diesem Zusammenhang ist der *effet utile* kein Grundsatz der teleologischen Auslegung im eigentlichen Sinne, da er sich nicht auf die effektive Umsetzung bestimmter unionsrechtlicher Zwecksetzungen, sondern auf die effektive Umsetzung des Unionsrechts selbst bezieht.

IV. Zwischenergebnis: Teleologische Auslegung und *effet utile* im Unionsrecht

Das Kriterium des *effet utile* beruft sich auf den Gedanken der Effektivität. Effektivität ist ein relativer Begriff und – aus teleologischer Sicht – stets vor dem Hintergrund einer bestimmten Vorgabe oder Zwecksetzung zu sehen. Effektivität ist allerdings ein eindimensionales Kriterium, das für die möglichst wirksame Verwirklichung einer bestimmten Zwecksetzung eintritt (vgl. unter I). Im Hinblick auf die teleologische

Auslegung ist das Kriterium der Effektivität einer bestimmten Zwecksetzung stets unter dem Vorbehalt anderer rechtlich relevanter Zwecksetzungen zu sehen. Da sich eine Rechtsordnung durch den Ausgleich unterschiedlicher, im Grundsatz legitimer Rechtsprinzipien auszeichnet, ist die Vorgabe der Effektivität stets durch die Abwägung der Zwecksetzung und des daraus begründeten (effektiven) Mittels mit anderen, gegenläufigen Zwecksetzungen zu relativieren. Unter diesem Relativitätsvorbehalt steht damit jeder Einsatz des *effet utile* als Auslegungskriterium.

Es hat sich gezeigt, dass sich hinter dem Kriterium des *effet utile* aus argumentationstheoretischer Sicht im Grundsatz ein teleologisches Argument verbirgt, auf das die allgemeine argumentative Struktur teleologischer Argumente Anwendung findet. Die teleologische Argumentation versucht, eine bestimmte Auslegungsvariante dadurch zu legitimieren, dass sie eine (legitime) rechtliche Zwecksetzung fördert (vgl. B.II). Da sich eine Rechtsordnung aber dadurch auszeichnet, dass sie eine Vielzahl legitimer Zwecksetzungen in einen Ausgleich zu bringen sucht, liegt der entscheidende Schritt einer teleologischen Argumentation in der Abwägung des vorgeschlagenen Mittels und des hinter diesem stehenden Zwecks mit anderen rechtlich relevanten Zwecksetzungen und Prinzipien. Das besondere Zweck-Mittel-Verhältnis, auf das der *effet utile* hinweist, gehört aus struktureller Sicht zu diesem Abwägungsvorgang (vgl. II.4). Durch die enge Verbindung von Zweck und Mittel wird ein besonderes argumentatives Gewicht behauptet, das einen Einfluss auf die Abwägung mit anderen Prinzipien hat. Die enge Zweck-Mittel-Beziehung macht den Abwägungsvorgang jedoch nicht entbehrlich.

Die Besonderheit des europarechtlichen *effet utile* besteht darin, dass mit ihm Auslegungsergebnisse unter Bezug auf unionsrechtliche Zweckvorgaben begründet werden, die mit Zwecksetzungen des nationalen Rechts in Konflikt stehen. Dies ist in § 1.B.I als der *Einwirkungsanspruch* des Unionsrechts bezeichnet worden. Die in § 1.B vorgenommene Unterscheidung zwischen dem Einwirkungsanspruch im materiellen und institutionellen Recht spiegelt die theoretisch notwendige Unterscheidung zwischen der *Auslegungs-* und der *Umsetzungsebene* bei der Rechtsfindung im Unionsrecht wider (vgl. III.2.a) und III.2.b)). Bei der Anwendung des Grundsatzes ergeben sich zwischen beiden Ebenen erhebliche Unterschiede: Während auf der Auslegungsebene bei der Bestimmung der Reichweite einer unionsrechtlichen Vorschrift im Verhältnis zum nationalen Recht die materiellen Wertungen des nationalen Rechts entscheidend sind, geht es bei der Umsetzungsebene allein darum, einer bereits auf einer Abwägung beruhenden, festgelegten unionsrechtlichen Regelung im nationalen Recht die nötige (praktische) Wirkung zu verschaffen (vgl. III.3). Allein bei der letzteren Frage kann der *effet utile* sich auf den mit ihm zum Ausdruck kommenden Einwirkungsanspruch und auf den Vorrang des Europarechts berufen. Solange – wie bei der teleologischen Auslegung – die Ermittlung der Reichweite einzelner europarechtlicher Zwecksetzungen infrage steht, kann der auf dem Vorrangprinzip beruhende *effet utile* keine Geltung beanspruchen. Vielmehr sind insofern die Grenzen des Regelungsanspruchs der jeweiligen unionsrechtlichen Rechtsakte zu berücksichtigen, die sich ihrerseits wiederum aus den Kompetenzgrenzen des Unionsrechts insgesamt ergeben. Deren Untersuchung und ihre Auswirkungen auf die Rechtsfindung anhand des *effet utile* werden im folgenden (abschließenden) Kapitel (§ 3) behandelt.

D. Zusammenfassung: *Effet utile* als Auslegungsproblem im Verhältnis zweier Rechtsordnungen

1. Juristische Rechtsfindungsprobleme ergeben sich in zahlreichen Konstellationen – zum einen, wenn die textlichen Vorgaben einer Norm zu unklar oder uneindeutig sind, um eine Einzelfallentscheidung zu ermöglichen, wenn eine bestimmte Rechtsfrage gar nicht geregelt ist, sowie in einzelnen Fällen, in denen eine Entscheidung auch gegen den Wortlaut einer Rechtsnorm notwendig wird.⁵¹³ Aufgabe der juristischen Methodenlehre ist es, rechtlich verbindliche Regeln auch in diesen Bereichen der Rechtsfindung zu entwickeln. Aufgrund der offenen Struktur des Rechts als Erkenntnisobjekt lassen sich entsprechende Normen in den meisten Fällen nicht in Form strikter Regeln formulieren, sondern haben vielmehr den Charakter von Rechtsprinzipien, die rechtlich relevante Aspekte des Rechtsfindungsvorgangs herausarbeiten, aber stets von einer Anwendung und Gewichtung zueinander im Einzelfall abhängig sind. Methodische Instrumente, die – wie der *effet utile* – den Inhalt des Rechts anhand bestimmter Aspekte zu ermitteln suchen, bezeichnet man als Auslegungs*canones* oder Auslegungskriterien. Die Verwendung und die Gewichtung der einzelnen *canones* hängt sowohl von hermeneutischen als auch von verfassungsrechtlichen (bzw. staatsrechtlichen) Faktoren ab. Während die hermeneutischen Faktoren den Erkenntniswert und die Erkenntnisweise eines bestimmten Auslegungskriteriums betreffen, weisen die verfassungsrechtlichen Faktoren auf die Eingebundenheit der Rechtsprechung und damit auch der Methodenlehre in einen von verfassungsrechtlichen Vorgaben überlagerten Entscheidungsprozess hin. Methodische Untersuchungen und die methodische Analyse einzelner *canones* und damit auch des *effet utile* haben beide Elemente zu berücksichtigen – zum einen den Erkenntniswert und zum anderen die staatsrechtlichen Vorgaben rechtswissenschaftlicher Erkenntnis. Die Untersuchung in § 2 hat sich mit dem hermeneutischen Aspekt des *effet utile* befasst, während die Analyse der (unions-)verfassungsrechtlichen Vorgaben der Verwendung des *effet utile* in § 3 erfolgt.
2. Unter den *canones* der Auslegung ist die teleologische Methode besonders fruchtbar, da sie mit der Zweckebene des Rechts auf die eigentlichen Beweggründe für den Erlass einer bestimmten Regelung zurückgreift. Die teleologische Methode begründet ein bestimmtes Auslegungsergebnis dadurch, dass es geeignet ist, einen rechtlich relevanten Zweck zu fördern. Da sich eine Rechtsordnung durch eine Vielzahl relevanter Zwecksetzungen auszeichnet, besteht der entscheidende Schritt einer teleologischen Argumentation jedoch in der (abschließenden) Abwägung des jeweiligen Auslegungsvorschlags und der damit geförderten Zwecksetzung mit abweichenden, in der Rechtsordnung anerkannten Zwecksetzungen. Sofern eine solche Abwägungsentscheidung nicht bereits an bestimmten Stellen im Recht vorgezeichnet ist, stellt sie eine eigenständige Abwägungsentscheidung des zur Entscheidung berufenen Gerichts,⁵¹⁴ im Unionsrechts des EuGH als zur Auslegung des Europarechts letztlich berufener Instanz, dar.

⁵¹³ Vgl. Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 3. Aufl. 1996, S. 17f.

⁵¹⁴ Vgl. zum Konzept und zur Verteilung der Abwägungszuständigkeit Riehm, Abwägungsentscheidungen in der praktischen Rechtsanwendung, 2006, S. 193 ff.

3. Der *effet utile* beruft sich als Auslegungsgrundsatz mit dem Prinzip der Effektivität auf einen relativen Begriff. Bei der Verwendung des *effet utile* im Unionsrecht lässt sich Effektivität auf zwei Dinge beziehen. Zum einen kann damit die effektive Verwirklichung einer bestimmten unionsrechtlichen Zwecksetzung gemeint sein, zum anderen die wirksame Umsetzung einer bereits definitiven unionsrechtlichen Normvorgabe. In der ersten Konstellation wird der *effet utile* als Grundsatz der Auslegung, d.h. der Bestimmung der Reichweite einer europarechtlichen Norm verwendet, während er in der zweiten Konstellation die Umsetzung bereits von ihrem Umfang her bestimmter europarechtlicher Vorgaben im nationalen Recht betrifft. Diese Unterscheidung zwischen der Auslegungs- und der Umsetzungsebene spiegelt die bereits unter §1.B aufgezeigte Unterscheidung zwischen dem *effet utile* als Ausdruck des Einwirkungsanspruchs im materiellen (Auslegung) und im institutionellen Recht (Umsetzung) wider. Sein besonderes argumentatives Gewicht kann der *effet utile* vor allem auf der Umsetzungsebene entfalten, auf der die Geltung und die Reichweite einer bestimmten Norm nicht infrage stehen. Auf der Auslegungsebene ist die anhand des *effet utile* propagierte Verwirklichung einer bestimmten europarechtlichen Zwecksetzung indessen wie bei jedem anderen teleologischen Argument stets von einer Abwägung mit anderen rechtlich relevanten Zwecksetzungen abhängig.
4. In keiner seiner drei in der Rechtsprechung ermittelten Varianten (Gebot der Mindesteffektivität, Grundsatz der praktischen Wirksamkeit, Maximierungsgebot, vgl. §1.A.II) kann der *effet utile* eine Abwägung mit gegenläufigen Zwecksetzungen bei der Auslegung entbehrlich machen. Soweit er sich mit der Beschränkung der Zweckverwirklichung auf das zur minimalen bzw. zur praktisch sinnvollen Verwirklichung Gebotene beschränkt, lässt sich das Maß dieser praktischen oder Mindesteffektivität nicht ohne eine abwägende Betrachtung gewinnen. Aber auch wenn man die Reichweite einer solchen Mindesteffektivität bestimmt hat, ist es dennoch denkbar, dass die propagierte Zwecksetzung in der Abwägung mit gegenläufigen Zwecksetzungen zurücktritt.
5. Damit ist es für eine sinnvolle Verwendung des *effet utile* auf der Auslegungsebene entscheidend, relevante gegenläufige Zwecksetzungen ausfindig zu machen und diese auf der Abwägungsebene des teleologischen Arguments zu berücksichtigen. Die gegenläufigen Prinzipien können dabei aus dem Unionsrecht selbst, aber auch aus dem nationalen Recht stammen. Dass national-rechtliche Prinzipien bei der Auslegung des Unionsrechts eine Rolle spielen, ergibt sich aus dem fragmentarischen Charakter des materiellen Unionsrechts. Das Unionsrecht, das auf dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung beruht, weist notwendigerweise einen solchen fragmentarischen Charakter auf; es regelt einzelne Fragen, während das Recht der Mitgliedstaaten den Anspruch aufweisen muss, alle rechtlich relevanten Fragen zu regeln. Dieses Zusammentreffen des vorrangigen Unionsrechts mit dem Vollständigkeitsanspruch der Mitgliedstaaten führt zu einem Spannungsverhältnis, das die Methodenlehre des Unionsrechts zu einem wesentlichen Teil beeinflusst. Gerade in den Bereichen, in denen der textliche Befund des Unionsrechts einzelne Fragen offen lässt, sind bei deren Auslegung stets die Regelung und der Regelungsanspruch des konkret betroffenen Mitgliedstaates zu berücksichtigen.
6. Dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsordnungen wird aus methodischer Sicht durch den *effet utile* als Auslegungskriterium veranschaulicht. Der *effet utile* in der Rechtsprechung lässt sich als Ausdruck

D. Zusammenfassung: Auslegungsproblem i. Verhältnis zweier Rechtsordnungen 143

des Einwirkungsbedürfnisses bzw. des Einwirkungsanspruchs des Unionsrechts verstehen. Die vorliegende Untersuchung der hermeneutischen Rahmenbedingungen der juristischen teleologischen Argumentation hat allerdings gezeigt, dass die eindimensionale Ausrichtung des *effet utile* allein an der unionsrechtlichen Zwecksetzung den Anforderungen der juristischen Auslegung nicht gerecht werden kann und durch eine Offenlegung der zu berücksichtigenden gegenläufigen Wertungen zu ergänzen ist. Es ist daher die Aufgabe der europarechtlichen Methodenlehre, die Art und Weise der Abwägung gerade im Verhältnis zu gegenläufigen Prinzipien des nationalen Rechts offen zu benennen und das Spannungsverhältnis zwischen dem Vorranganspruch des Unionsrechts bei gleichzeitiger Berücksichtigung seines fragmentarischen Charakters, der sich aus den verbleibenden Kompetenzen der Mitgliedstaaten ergibt, zu beschreiben.

7. Der *effet utile* erweist sich damit eher als Beschreibung denn als Lösung eines schwierigen und vielschichtigen Auslegungsproblems im Verhältnis zwischen zwei Rechtsordnungen. Das mit dem *effet utile* verbundene Problem ist ein Problem der teleologischen Auslegung des Unionsrechts vor dem Hintergrund seiner Kompetenzgrenzen im Verhältnis zum nationalen Recht. Die der teleologischen Auslegung zugrunde liegende Abwägungsentscheidung hängt somit in entscheidender Weise von der Art und Weise der Kompetenzverteilung zwischen dem Europarecht und dem nationalen Recht ab, die – im Rahmen der Analyse der staatsrechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsfindung im Europarecht – Gegenstand des folgenden Kapitels (§ 3) sein wird.

beck-shop.de

§ 3. Das Kriterium des *effet utile* und die verfassungsrechtlichen Vorgaben der teleologischen Rechtsfindung im Unionsrecht

Die theoretische Analyse des Arguments in § 2 hat den Befund bestätigt, dass es sich bei dem *effet utile* um einen Grundsatz der Auslegung im Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht handelt. Im Rahmen dieser Analyse sind zwar die theoretischen Vorgaben der teleologischen Argumentation mit dem *effet-utile*-Kriterium präzisiert worden. Sie konnte allerdings – wie dies von methodisch-analytischen Erkenntnissen nicht anders zu erwarten ist – lediglich abstrakte Vorgaben für die Rechtsfindung aufstellen, ohne die Besonderheiten der konkret betroffenen Rechtsordnungen zu berücksichtigen. Die weitere Untersuchung des *effet-utile*-Problems im Unionsrecht muss daher abschließend die konkreten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsfindung im Unionsrecht untersuchen, insbesondere soweit dessen Verhältnis zu nationalem Recht betroffen ist.

Die rechtstheoretische Analyse hat einerseits gezeigt, dass verfassungsrechtliche Vorgaben eine der wesentlichen Quellen für die Begründung und die Kritik methodischer Instrumente darstellen (vgl. § 2.A.II.3). Die Einordnung des *effet utile* als Kriterium der teleologischen Rechtsfindung macht andererseits deutlich, dass mit den Zwecksetzungen einer bestimmten Rechtsordnung unmittelbar auf die rechtspolitischen Grundlagen des Rechts zurückgegriffen wird (vgl. § 2.B.I.3). Da eine solche teleologische Methode geeignet ist, sich über die Kompetenzen der Rechtsprechung hinwegzusetzen, liegt das verfassungsrechtliche Problem der teleologischen Auslegung bzw. Rechtsfortbildung vor allem in der Bestimmung ihrer Grenzen.⁵¹⁵ Diese Grenzen, die im national-rechtlichen Kontext (auch unter Berücksichtigung der Einwirkungen des Unionsrechts)⁵¹⁶ bereits ausführlich untersucht worden sind, gilt es im Hinblick auf die Besonderheiten der „neuen Rechtsordnung“ des Unionsrechts zu präzisieren. Schließlich handelt es sich bei dem *effet utile* um ein Rechtsfindungsproblem im Verhältnis zweier Rechtsordnungen, bei dessen Lösung ein Rückgriff auf die gewohnten Methoden und Kategorien der Rechtsfindung an ihre Grenzen stößt und daher eine Analyse der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Rechtsfindung in besonderem Maße erforderlich ist.

Die Untersuchung dieser Vorgaben wird vor allem die folgenden Aspekte im Blick haben: Zunächst hängen die Vorgaben für die Rechtsfindung entscheidend vom Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht ab. Im Rahmen des ersten Abschnitts (A) wird daher zunächst die Frage nach der (innerstaatlichen) Geltung des Unionsrechts (A.I) und seinen kompetenziellen Grenzen (A.II) im Vordergrund stehen. Ausgehend von der methodologischen Erkenntnis, dass das Problem der teleologischen Rechtsfindung vor allem das Problem ihrer Grenzen ist, werden anschließend die ver-

⁵¹⁵ Vgl. Wank, Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung, 1978, S. 15 f. u. passim; Neuner, Die Rechtsfindung contra legem, 2. Aufl. 2005, S. 85 ff.

⁵¹⁶ Ausführlich Herresthal, Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen, 2006, S. 171 ff.

fassungsrechtlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen der teleologischen Rechtsfindung durch die Gerichte näher untersucht, wobei das Hauptaugenmerk auf etwaigen Besonderheiten des Unionsrecht liegen wird (B). Diese Besonderheiten ergeben sich aus dem Umstand, dass die Grenzen der (teleologischen) Rechtsfindung aus Sicht der an einer Einheitsrechtsordnung orientierten klassischen Methodenlehre ausschließlich aus organkompetenzieller Sicht, d.h. unter Berücksichtigung der Abgrenzung der Aufgaben und Machtbereiche von Judikative und Legislative bestimmt wurden (B.II). Bei der Rechtsfindung im Unionsrecht hat sich aber bereits gezeigt, dass im Verhältnis zum nationalen Recht gerade die verbandskompetenziellen Grenzen von Bedeutung für die (teleologische) Rechtsfindung sind (B.III).

Abschließend werden anhand dieser staatsrechtlichen Vorgaben die unterschiedlichen Formen des *effet-utile*-Arguments mit dem Ziel analysiert, Kriterien für die Verwendung dieses Grundsatzes aufzustellen (C). Von besonderer Bedeutung für die folgende Untersuchung wird zum einen die (theoretische) Erkenntnis sein, dass teleologische Argumente im Wesentlichen von der Abwägung der zu verwirklichenden Zwecksetzung mit gegenläufigen Prinzipien abhängen. Handelt es sich – wie beim *effet-utile*-Argument – um eine teleologische Auslegung im Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht, stellt sich daher vor allem die Frage, welche gegenläufigen Zwecksetzungen als Abwägungsmaterial in die Abwägungsentscheidung einzustellen sind, insbesondere, ob und in welcher Form national-rechtliche Wertungen und Belange bei der Auslegung des Unionsrechts im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind (C.II). Zum anderen wird die Unterscheidung zwischen der Verwendung des *effet utile* auf der Auslegungs- und auf der Umsetzungsebene weiterverfolgt, die sich sowohl auf der deskriptiven (§ 1.B.I) als auch auf der theoretischen Ebene (§ 2.C.III.1) herausgebildet hat.

Gerade bei der folgenden verfassungsrechtlichen Analyse der Rechtsfindung anhand des *effet-utile*-Kriteriums gilt es wiederum, eine Vorgabe für die vorliegende Untersuchung hervorzuheben: Trotz der intensiven Wechselwirkungen zwischen Unionsrecht und nationalem Recht, die eine Betrachtung der nationalen Perspektive erforderlich machen, betrifft die folgende Analyse primär eine Analyse der Funktionsbedingungen des *effet-utile*-Arguments im Recht der EU. Zwar können die nationalen Geltungsgrenzen des Unionsrechts dabei nicht völlig ignoriert werden (vgl. A.III). Die Kriterien der Rechtsfindung *nach dem Unionsrecht* können sich aber nicht nach den jeweils unterschiedlichen Vorgaben des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts bestimmen, sondern allein nach den Vorgaben des Unionsrechts. Inwiefern diese für eine Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Belange offen sind, ist wiederum eine andere, indessen ebenfalls unionsrechtliche Frage.

A. Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht

Auch wenn die in § 2 erarbeiteten Kriterien der Rechtsfindung als allgemeine Prinzipien grundsätzlich in allen Rechtsordnungen Anwendung finden, lassen sie sich dennoch nicht ohne Modifikationen auf die Rechtsfindung im Unionsrecht übertragen. Denn die Regeln sind vor dem Hintergrund einer einheitlichen Rechtsordnung mit Vollständigkeitsanspruch entwickelt worden, die das Unionsrecht gerade nicht bietet. Aber auch die Rahmenbedingungen des Völkerrechts sind für das Unionsrecht nicht ohne weiteres einschlägig. Die hohe Bedeutung der verfassungsrechtlichen Vorgaben